

Volksinitiative für ein zentralisiertes Stipendienrecht

Der Verband der Studierenden fordert Angleichung und Erhöhung der Ausbildungsbeiträge

Die Studentenschaften lancieren eine Volksinitiative für eine starke Bundeskompetenz im Stipendienwesen. Die staatlichen Aufwendungen wären wohl auf ein Mehrfaches zu erhöhen.

C. W. - Der Verband der Schweizer Studentenschaften (VSS) unternimmt einen weiteren Versuch, mit einem Volksbegehren eine Vereinheitlichung der Stipendien herbeizuführen. Die am Dienstag lancierte Initiative erklärt die Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe ganz zur Bundessache. Den Kantonen blieben grundsätzlich der Vollzug und, je nach Ausführungsgesetzgebung, ein Teil der Finanzierung. Die Beiträge sollen - zusammen mit Leistungen der Familie und eigenem Erwerbseinkommen - einen minimalen Lebensstandard garantieren. «Ausbildungsbeiträge» könnten auch Darlehen sein. Der VSS zieht aber nicht rückzahlbare Stipendien vor.

Massive Mehrkosten

Der VSS rechnet damit, dass einem Fünftel der Studierenden die Hälfte der Lebenshaltungskosten von 24 000 Franken pro Jahr zu decken wäre. Dies ergäbe eine Summe von mehr als einer halben Milliarde Franken. Im Jahr 2008 wurden 151 Millionen Franken aufgewendet, um 20 500 Personen in einem Universitäts-, einem Fachhochschulstudium oder einer höheren Berufsbildung ein Stipendium zu bezahlen. Die Gesamtkosten (einschliesslich Stipendien für Mittel- und Berufsschüler) betragen 276 Millionen Franken, davon trug der Bund 25 Millionen Franken.

Eine lange Geschichte

Der VSS hält nicht nur die Höhe der Beiträge, deren Gesamtvolumen seit längerem real abnimmt, für ungenügend, sondern kritisiert auch die Diskrepanzen zwischen den Kantonen. Da in der Regel die Herkunftskantone zuständig sind, unterstehen Studierende der gleichen Hochschule unterschiedlichen Regelungen.

Die Bestrebungen, die sozialen Barrieren vor den höheren Ausbildungen abzubauen, reichen etliche Jahrzehnte zurück. 1963 hatte das Volk mit einer Mehrheit von 78,5 Prozent die Verfassungsgrundlage für Subventionen an Ausbildungsbeihilfen angenommen. Den Kantonen wurden aber keine näheren Vorgaben gemacht, so dass der Ausbau der Leistungen unterschiedlich ausfiel. 1971 lancierte der VSS eine Initiative für eine generell elternunabhängige, teilweise rückzahlbare Studienfinanzierung («Lausanner Modell»). Der Vorstoss wurde wegen der Gefahr eines Debakels 1974 zurückgezogen, hatte aber wohl dazu beigetragen, dass viele Kantone die Stipendien erhöhten. Ein zweiter Anlauf scheiterte noch kläglich. Für die Initiative «Bildung für alle» brachte der VSS 1991 bis 1993 nicht einmal die nötigen 100 000 Unterschriften zusammen.

Auf eidgenössischer Ebene änderte sich im Ganzen lange nichts. Im Zug der Föderalismusreform (NFA) zog sich der Bund dann aus dem Stipendienwesen der sekundären Bildungsstufe zurück, erhielt aber im Hochschulbereich die Kompetenz, die Harmonisierung zu fördern und Grundsätze festzulegen. Das Gesetz von 2006 beschränkt sich allerdings auf allgemeine formale Voraussetzungen für die Beitragsgewährung.

Konkordat als Alternative

Die Kantone nahmen konsequenterweise eine kooperative Harmonisierung an die Hand. Im Juni 2009 wurde im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz ein Konkordat abgeschlossen, das eine relativ ausführliche Regelung enthält. Zum Ausmass der Leistungen wird festgehalten, dass ein «Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung» geleistet werde und der höchste Ansatz mindestens 12 000 (Mittelschule) beziehungsweise 16 000 Franken (Tertiärstufe) betragen soll. Dem VSS ist dies zu wenig verbindlich und der Prozess zu langsam. Bisher haben erst die Parlamente von Basel-Stadt, Freiburg und Graubünden den Beitritt beschlossen, das Wallis hat ihn ausdrücklich abgelehnt.

Es ist denkbar, dass die Initiative einen gewissen Druck auf die Kantone ausübt, das Konkordat rasch und grosszügig zu realisieren. Denn sie ist zwar wegen der Kosten und wegen mangelnder Konsequenz bei der Finanzierung, kaum aber in der Zielsetzung anfechtbar. Im Initiativkomitee kommt Unterstützung aus dem Gewerkschaftsbund zum Ausdruck; Mitglieder sind auch die Rektoren der Universität Lausanne und der Berner Fachhochschule.

DIE STIPENDIENINITIATIVE IM WORTLAUT

Art. 66 Ausbildungsbeiträge

1 Die Gesetzgebung über die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens und über die Finanzierung dieser Beiträge ist Sache des Bundes. Der Bund berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

2 Die Ausbildungsbeiträge gewährleisten während einer anerkannten tertiären Erstausbildung einen minimalen Lebensstandard. Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.

3 Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Personen auf anderen Bildungsstufen ausrichten. Er kann ergänzend zu kantonalen Massnahmen die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern; dabei wahrt er die kantonale Schulhoheit.

4 Für den Vollzug des Ausbildungsbeitragswesens sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Die Kantone können Ausbildungsbeiträge ausrichten, die über die Beiträge des Bundes hinausgehen.

Art. 197 Ziff. 8:

Übergangsbestimmung zu Art. 66

1 Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 66 Absatz 1-4 nicht innerhalb von vier Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

2 Im Falle einer vorübergehenden Verordnung wird der minimale Lebensstandard berechnet aufgrund: der materiellen Grundsicherung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; und der Ausbildungskosten.